

# **Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen**

**Verfasser:** Arbeitsgruppe Vergabe von Transparency Deutschland; Federführung Georg Neumann und Julian Brummer

Berlin, der 01. März 2023

Als Transparency International Deutschland e.V. (TI) begrüßen wir die notwendigen Anpassungen des Vergaberechts zur Einführung elektronischer Standardformulare (*eForms*). Im Hinblick auf die Korruptionsprävention ist die Bedeutung einer vollumfänglichen sowie bundesweit und idealerweise europaweit einheitlichen Digitalisierung hervorzuheben. Die Veröffentlichung standardisierter Daten ist eine grundlegende Komponente einer transparenten Digitalisierung. Transparenz ermöglicht demokratische Kontrolle, erschwert Korruption und stärkt das Vertrauen in öffentliche Institutionen. Gleichzeitig stärkt Transparenz den Wettbewerb um öffentliche Aufträge, führt zu besseren Angeboten und unterstützt die Verwaltung bei der effizienten Steuerung von Vergabeprozessen.

Für detailliertere Informationen verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 20. Februar 2023.

Zum vorliegenden Entwurf möchten wir Folgendes anmerken:

## **1. Anwendung der eForms auch für den Unterschwellenbereich festschreiben**

Der vorliegende Referentenentwurf lässt in seiner aktuellen Fassung den Unterschwellenbereich unberücksichtigt. Jedoch entfaltet ein Datenstandard nur dann seine erhoffte Wirkung, wenn seine Nutzung (bundes-)einheitlich für alle öffentlichen Auftraggeber festgeschrieben wird. Eine parallele Anpassung der UVgO halten wir daher für notwendig.

Angesichts der uneinheitlichen Anwendung der UVgO durch die Länder sollte das BMWK zusätzlich prüfen, ob der Bund die Kompetenz dazu verfügt, alle öffentliche Auftraggeber in Deutschland auf die eForms auch im Unterschwellenbereich – z.B. durch das Parlamentsgesetz – zu verpflichten. Diese Verpflichtung zur umfassenden Nutzung des Datenstandards eForms sollte mit einer weiteren verbunden werden: Eine Veröffentlichungspflicht der Auftrags- und Vergabebekanntmachung über den Bekanntmachungsservice. Die Plattform ist aufgrund der uneinheitlichen Anwendung der UVgO insbesondere im Unterschwellenbereich unvollständig. Eine Ausweitung der Anwendung des eForms-Standards auf den Unterschwellenbereich könnte darüber hinaus den bisherigen aufwändigen und fehleranfälligen Erhebungsprozess der Vergabestatistik ersetzen.

## **2. Korruptionsindikatoren als Pflichtangabe**

Nutzen und Erfolg des vorliegenden Entwurfs ist in hohem Maße abhängig von der Ausgestaltung der deutschen eForms-Spezifikation (eForms-DE). Deutschland kann selbst bestimmen welche der in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ zu erfassende Datenpunkte als obligatorische Datenpunkte im eForms-DE festgeschrieben werden sollen. Nach §10a Abs. 4 VgV-

E sind z.B. die Daten zur Beschaffung nach sozialen und umweltbezogenen Aspekten obligatorisch zu erfassen. Analog sollte deswegen folgender vierter Satz in den §10a Abs. 4 VgV-E aufgenommen werden: „Das gleiche gilt für Datenfelder, die auf Korruptionsrisiken hindeuten können.“ Zu demselben Zwecke sollten Auftraggeber und Auftragnehmer eindeutige Kennungen erhalten, die eine Analyse der Vergabepaxis selbiger zulässt und eine Identifikation verdächtiger Muster ermöglicht. Schließlich sollte darüber nachgedacht werden, im §10a Abs. 3 VgV-E auch zusätzliche Datenfelder für den eForms-DE zuzulassen, die über die Datenfelder der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 hinausgehen.

### **3. Alle erhobenen Vergaben müssen auch als Open Data zugänglich gemacht werden**

Das neue integrierte, zentrale Datenregister im BKMS sollte nicht nur eine vereinfachte Ausschreibungssuche für an öffentlichen Ausschreibungen interessierte Unternehmen erlauben, sondern auch das Monitoring im Sinne der demokratischen Kontrolle ermöglichen. Neben zusätzlichen Funktionen auf der Seite des BKMS wäre es vor allem notwendig relevante Daten über den ganzen Beschaffungsvorgang von der Planung bis zum Vertrag in einem „Open Data“-Format zum Download sowie via API zur Verfügung zu stellen. Dies stünde darüber hinaus im Einklang mit dem Ziel der Förderung von Open Data im Koalitionsvertrag (Seite 14). Um eine Veröffentlichung der Vergabedaten unter dem eForms-Standard sicher zu stellen, empfehlen wir die folgende Änderung des §10a Absatz 5, Satz 3 (Einschub in kursiv-rot):

„[...] auch über den Bekanntmachungsservice des Datenservice Öffentlicher Einkauf veröffentlicht und frei zugänglich *als offene Daten* zur Verfügung gestellt.“

Ein Zugriff auf die erhobenen Daten als offene Daten ist derzeit schon im BKMS in rudimentärer Form der Fall. Diese Hinzufügung stellt aber sicher, dass auch in Zukunft eine Analyse und Wiederverwendung nachhaltig möglich ist.

### **4. Fehlende Beteiligung der Zivilgesellschaft an dem EG Pre-Award**

Wie bereits oben festgestellt, ist der Erfolg des vorliegenden Entwurfs im hohen Maße von der konkreten Ausgestaltung des eForms-DE abhängig. Allerdings ist das maßgebliche Expertengremium (EG Pre-Award) ausschließlich mit Vertreter:innen von Bund, Ländern und anderen öffentlichen Auftraggebern besetzt ist, während Vertreter:innen aus zivilgesellschaftlichen Organisationen bisher nicht in diesen Prozess einbezogen wurden. Gerade mit Blick auf Punkt 2 wäre dies jedoch wünschenswert und wird auch in der Handreichung der Europäischen Kommission zur Implementierung von eForms empfohlen.

Vor diesem Hintergrund steht Transparency International Deutschland dem EG Pre-Award für den weiteren Erarbeitungsprozess mit seiner Expertise gerne zur Verfügung.

Berlin, der 01. März 2023